

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der INCOTEC Handels- & Dienstleistungs GmbH.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) BGBl 1979/140 idGF, zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

A. Geltung der Bedingungen

Die Incotec Handels- und Dienstleistungs GmbH., in weiterer Folge kurz „Incotec“ genannt, schließt Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners werden nicht Inhalt des Vertrages, außer sie liegen Incotec in Schriftform vor und werden von Incotec ausdrücklich schriftlich anerkannt.

B. Vertragsabschluss

Angebote von Incotec sind freibleibend und unverbindlich. Incotec hat alle für sie handelnden Personen angewiesen, Verträge ausschließlich schriftlich zu schließen und keinerlei rechtsverbindliche mündliche Zusagen abzugeben. Der Vertragspartner von Incotec nimmt zur Kenntnis, dass daher der Abschluss eines Vertrages ausschließlich schriftlich erfolgt und keinerlei mündliche Zusatzvereinbarungen geschlossen werden.

Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist Incotec berechtigt, eine Konventionalstrafe (Vertragsstrafe) in Form eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe von 15% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von Incotec bleiben vorbehalten.

C. Lieferung

I. Software / Urheberrechte / Lizenzen

- Bei der Lieferung von Software wird dem Besteller der im Bestellschein oder in der Korrespondenz vor Vertragsschluss genannte Lizenzvertrag übermittelt.
- Mit der Lieferung und Bezahlung einer Software wird kein Eigentum am Programm erworben, sondern lediglich auf unbefristete Dauer das Nutzungsrecht. Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG steht gemäß § 5f KSchG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software kein Rücktrittsrecht zu, wenn die gelieferte Software vom Verbraucher entsiegelt wird.

Nutzungsrecht allgemein

- Der Besteller ist berechtigt, das Softwareprogramm nach Maßgabe des abgeschlossenen Lizenzvertrages nur auf einem Computersystem (in der Folge LIZENZIERTES COMPUTERSYSTEM genannt) zu nutzen. Die Nutzung auf einem anderen Computersystem ist dem Besteller nur dann gestattet, wenn er einen weiteren Lizenzvertrag schließt. Vernetzte Computersysteme gelten für die Bestimmungen dieses Vertrages nicht als ein Computersystem.
- Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur gestattet, wenn der Besteller die Kopie zu Datensicherungszwecken für sich selbst anfertigt. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen. Dritte in diesem Sinne sind auch Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften des Bestellers. Die Reproduktion darf vom Besteller nur dann verwendet werden, wenn das Original durch Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr verwendbar ist. Ausgeschlossen ist die Reproduktion des Programms ganz oder auszugsweise oder zum Zwecke der gleichzeitigen Verwendung innerhalb des Betriebes des Bestellers zur Benutzung auf mehreren Computersystemen, auch wenn diese durch ein Netzwerk gekoppelt sind. Kopien des Benutzerhandbuchs dürfen nicht angefertigt werden. Die überlassene Software darf keinesfalls elektronisch von dem LIZENZIERTEN COMPUTERSYSTEM auf ein anderes Computersystem oder Netzwerk übertragen werden.
- Erwirbt der Besteller das Programm oder den Programmträger zum Wiederverkauf (WIEDERVERKÄUFER), so ist es ihm nicht gestattet, das Programm ganz oder auszugsweise zu reproduzieren, auch nicht zum Zwecke der Datensicherung. Der WIEDERKÄUFER von Softwareprodukten darf Programme an Dritte erst dann übergeben, wenn sich diese schriftlich zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen verpflichtet haben.
- Dem Besteller, der Softwareprodukte nicht allein zum Wiederverkauf erwirbt, ist eine Übertragung des ihm eingeräumten Nutzungsrechtes untersagt, es sei denn, es handelt sich um die Übertragung von Betriebssoftware (BETRIEBSSYSTEM). In diesem Falle ist die Übertragung mit Zustimmung von Incotec zulässig, wobei die Zustimmung erteilt wird, wenn die Betriebssoftware zusammen mit dem LIZENZIERTEN COMPUTERSYSTEM an einen Dritten veräußert oder weitergegeben wird.

Nutzungsrechte Entwicklungslizenz

- Allein beim Erwerb von Software als Werkzeug zur Programmentwicklung (ENTWICKLUNGSLIZENZ) durch den Besteller darf dieser, die von ihm rechtmäßig erworbenen Softwareprodukte mit anderen Programmen oder eigenen Programmteilen verbinden und zwar zur Nutzung auf dem LIZENZIERTEN COMPUTERSYSTEM. Auch nach Erstellung eines vom Besteller mit Hilfe der ENTWICKLUNGSLIZENZ entwickelten Programms gelten für alle Programmteile der ENTWICKLUNGSLIZENZ, die mit anderen Programmen oder Programmteilen verbunden wurden, die Beschränkungen der allgemeinen Lizenzbedingungen, soweit die ENTWICKLUNGSLIZENZ ganz oder teilweise in dem vom Besteller geschaffenen Programm enthalten ist. Will der Besteller an den von ihm mit Hilfe der Entwicklungslizenz erstellten Software Dritten Nutzungsrechte einräumen, so muss der Besteller für jede Zurverfügungstellung seines entwickelten Programms an einen Dritten eine Lizenz (LAUFZEITLIZENZ) für den Weitervertrieb der ENTWICKLUNGSLIZENZ erwerben, soweit ein Programmteil der ENTWICKLUNGSLIZENZ oder die ENTWICKLUNGSLIZENZ selbst in dem vom Besteller erstellten Programm enthalten ist. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen die ENTWICKLUNGSLIZENZ selbst, oder ein Teil davon, in der Programmentwicklung des Bestellers enthalten ist, der Besteller die mit Hilfe der ENTWICKLUNGSLIZENZEN geschaffenen Programmentwicklungen nur dann ablaufähig an Dritte weitergeben darf, wenn er die dazu notwendigen weiteren Laufzeit- bzw. Entwicklungsversionen (LAUFZEITLIZENZ) erwirbt.
- Für den Fall, dass der Besteller eine solche LAUFZEITLIZENZ erwirbt, darf er je Lizenz eine (1) Kopie der verküpfbaren Programmbibliotheken anfertigen. Für jede Kopie gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- Der Besteller darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Herstellers oder von Incotec im Softwareprogramm oder im Benutzerhandbuch nicht verändern.
- Eine Verletzung dieser Bestimmungen berechtigt Incotec, vom Besteller eine Vertragsstrafe von € 7.500,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu fordern. Unberührt hiervon bleiben alle urheberrechtlichen Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche gegen den Besteller.

II. Hardware

- Für den Fall, dass sich Incotec zur Installation vor Ort schriftlich verpflichtet hat, schafft der Besteller bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die Incotec in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen werden dem Besteller vor Vertragsschluss bekanntgegeben. Über Änderungen oder Ergänzungen wird Incotec den Besteller rechtzeitig unterrichten. Incotec ist nicht dafür verantwortlich, die gelieferte Hardware im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, Incotec und der Besteller treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenteilige Regelung.
- Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Zahlungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so gilt die vereinbarte Lieferfrist als angemessen verlängert.
- An der in elektronischen Bauelementen oder Geräten enthaltenen Software behält sich Incotec sämtliche Verwertungsrechte, insbesondere das Recht zur Veränderung, Vervielfältigung vor. Der Besteller ist ausschließlich berechtigt, die Software in den gelieferten elektronischen Bauelementen bzw. Geräten zu benutzen.

III. Allgemein

- Incotec ist zu Teilleistungen berechtigt. Abweichungen bei der gelieferten Ware oder Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen des bestellten Programms oder der versprochenen Dienste erfüllen oder beinhalten. Für den Inhalt der Lieferverpflichtung sind ausschließlich die von Incotec erteilte Auftragsbestätigung und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.
- Ist die Nichteinhaltung einer Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskollflikte, Mangel an geeigneten Materialien, Maschinenschaden, Maschinenbruch oder sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von Incotec nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.
- Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen Gründen ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Rücktrittserklärung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung zurückzutreten.
- Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von Incotec vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- Kommt Incotec mit einem Teil der Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ein Teil der Lieferung oder Leistung unmöglich, so kann der Besteller im Rahmen dieser Bedingungen nur dann vom ganzen Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.
- Incotec kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die für die Lieferung an den Kunden erforderlichen Ex- und Importpapiere, insbesondere die US-Exportlizenz nicht erteilt werden oder ein Vorlieferant nicht richtig oder rechtzeitig liefert.

Versand und Zustellung erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen unbeschadet der Bestimmungen über die Gewährleistung. Incotec darf dabei den Transporteur bestimmen.

- Mit der Aufgabe der Waren zum Versand geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Besteller abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Besteller über.

D. Zahlung

- Die Preise von Incotec gelten mangels abweichender Vereinbarung ab Lager zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Datenträger und Versandkosten werden jeweils gesondert berechnet. Soweit nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart, werden Zahlungen bei Lieferung, spätestens zum Rechnungsdatum fällig. Verursacht der Besteller den Lieferverzug, so tritt Fälligkeit mit dem Datum der Versandbereitschaft ein.
- Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so ist Incotec berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 15% jährlich zu verlangen. Die Verzugszinsen werden ab dem Tag der Fälligkeit berechnet. Der Besteller hat Incotec für den Fall des Verzuges sämtliche Kosten zu ersetzen, die durch seinen Verzug entstehen; das sind insbesondere sämtliche Kosten eines Rechtsanwaltes für die Verfassung von Mahnschreiben sowie für die Setzung weiterer, zur Rechtsverfolgung notwendiger Schritte.
- Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen von ihm geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger von Incotec nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zurückzuhalten. Die Vertragsbestimmung des Punktes 3. gilt nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG.

E. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung der aus der Bestellung resultierenden finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich Incotec das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware vor. Der Besteller hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller gehalten, das Eigentumsrecht von Incotec geltend zu machen und Incotec unverzüglich hiervon zu verständigen.

F. Gewährleistung

- Die in den folgenden Punkten 1., 2. und 3. festgehaltenen Rechte und Pflichten gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1Z 2 KSchG. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern erfüllt Incotec im Sinne des § 9 KSchG ausschließlich dadurch, dass sie nach ihrer freien Wahl, entweder die mangelhafte Ware gegen eine mangelfreie ersetzt, oder eine Verbesserung der Ware bzw. Dienstleistung bewirkt und gegebenenfalls fehlende Ware nachliefert.
Der Besteller verpflichtet sich, die von Incotec gelieferte Ware bzw. die von Incotec erbrachten Dienstleistungen unmittelbar nach Lieferung bzw. Abschluss der Dienstleistungen zu untersuchen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen auf Lieferung bzw. Abschluss der Dienstleistungen gegenüber Incotec schriftlich anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erlischt ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers, es sei denn, der Mangel war bei Untersuchungen innerhalb der Frist nicht erkennbar.
- Incotec übergibt dem Besteller mit der Lieferung bzw. mit Abschluss der Dienstleistungen eine Mängelkarte, die der Besteller zur Fehlermeldung ausfüllen und verwenden muss. Zur Entgegennahme und Bearbeitung von mündlichen Fehlermeldungen ist Incotec nicht verpflichtet. Auf Verlangen übersendet Incotec unverzüglich eine Mängelkarte, falls der Besteller nicht mehr im Besitz einer solchen ist.
- Eine Gewährleistungspflicht von Incotec beschränkt sich nach deren Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Bei Verwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im kaufmännischen Verkehr ist Incotec außerdem berechtigt, die Gewährleistung auf die Abtretung eigener, gegenüber Hersteller, Lieferanten oder Autoren bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken, es sei denn, der Mangel hat seine Ursache im Verantwortungsbereich von Incotec.
Verzögert sich die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Besteller von dieser Vereinbarung nur für die Lieferungen und Leistungen zurücktreten, für die er Incotec schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Rücktrittserklärung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abläuft. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung durch Incotec oder die Befriedigung aus abgetretenen Gewährleistungsansprüchen fehl oder ist der Besteller wirksam von der Nachbesserung- bzw. Ersatzlieferungsvereinbarung zurückgetreten, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Entgeltes oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Ein Weitergehender Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung von Incotec zurückzuführen oder durch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft entstanden, sofern die Zusicherung gerade vor einem mittelbaren Schaden schützen sollte. Ist der Schaden auf die Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des jeweiligen Vertrages zurückzuführen, haftet Incotec auch für einfache Fahrlässigkeit.
- Eine wirksame Zusicherung von Eigenschaften seitens Incotec bedarf in jedem Falle der Schriftform.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung des Bestellers verjähren innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferung.

7.a)Software

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass Fehler in Softwareprogrammen von vornherein nicht ausgeschlossen werden können. Incotec sichert weder bestimmte Eigenschaften des Softwareprogrammes noch ihre Tauglichkeit für Kundenzwecke oder Bedürfnisse zu.

7.b)Hardware

Der Besteller ist jedoch verpflichtet, die Nebenkosten wie Aus- und Einbau, Aufenthalt, Hin- und Rückreise Incotec zu ersetzen, es sei denn, die Kosten übersteigen den Wert der Nachbesserungsarbeiten und der nachgelieferten Waren.

G. Schutzrechte

- Wird der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung österreichischer Schutzrechte durch Dritte in Anspruch genommen und ist die Verletzung durch von Incotec gelieferte Ware oder geleistete Dienste verursacht, so haftet Incotec gegenüber dem Besteller für die gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadensersatzansprüche einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten nur dann, wenn der Besteller Incotec unverzüglich benachrichtigt und laufend über alle, eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten informiert und insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Der Besteller hat einen von Incotec benannten und ausschließlich den Weisungen von Incotec unterstehenden Rechtsanwalt zur Führung etwaiger Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen. Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich Incotec verfügungsberechtigt.
- Keine Haftung wird seitens Incotec übernommen, wenn sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikation des Bestellers ergibt oder wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon, bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzungen darstellen. Gleiches gilt für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwahrt worden ist, oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, Incotec hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.
- Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände österreichische Schutzrechte Dritter verletzt oder nach Ansicht von Incotec Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann Incotec, soweit nicht die Haftung gemäß den obigen Bedingungen entfällt, auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Besteller das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen oder so abändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist, oder dem Besteller unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Berücksichtigung, der bei Incotec üblichen Abschreibung erstatten.

H. Haftung

- Incotec haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund - auch bei Verzug und Unmöglichkeit - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter wird nicht gehaftet. Der Besteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die von ihm be- oder verarbeiteten Daten angemessen gegen einen Verlust sichern muss. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Incotec für einen Datenverlust und daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und der Besteller durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

I. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für Wiener Neustadt sachlich zuständige Gericht. Incotec kann jedoch auch ein anderes, für den Besteller zuständiges Gericht anrufen.
- Die Parteien können vor Vertragsschluss auch die ausschließliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
- Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Incotec, auch wenn die Übergabe laut Vereinbarung an einem anderen Ort erfolgt.
- Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Wimpassing, im Januar 2012